STADT KLOTEN

PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

17. Juni 2025 · Beschluss 192-2025
9.2.0 Allgemeines
IDG-Status: amtl. Publikation

Reglement über Pikettdienst, besondere Dienste und Zulagen (Pikettreglement); Erlass

Ausgangslage

Die Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kloten sowie deren Vollzugsbestimmungen wurden im 2023 revidiert. Aus mangelnden Zeitressourcen konnten die Artikel über Pikettdienst, besondere Dienste und Zulagen (Art. 51 und 52 sowie 54 bis 59 VbMaVo) nicht revidiert werden. Diese Artikel stammen immer noch aus dem Jahr 2009. Es wurde festgestellt, dass zum Teil unterschiedliche Regelungen für Pikettdienst und für tatsächlichen Arbeitseinsatz bei Pikettdienst innerhalb der Stadt Kloten bestehen oder gar Regelungen, die angewendet werden, gänzlich fehlen. Aus diesem Grund war es notwendig die Bestimmungen einer fundierten und ganzheitlichen Überprüfung zu unterziehen, was längere Zeit in Anspruch genommen hat, als gedacht. Der Personaldienst ist zum Schluss gekommen, dass es aus Gründen der Übersichtlichkeit, besseren Lesbarkeit und besseren Anpassungsmöglichkeiten sinnvoll ist, die Bestimmungen in einem separaten "Reglement über Pikettdienst, besondere Dienste und Zulagen" (Pikettreglement) als integraler Bestandteil der VbMaVo zu regeln und dementsprechend die genannten Artikel in der VbMaVo aufzuheben.

Erwägungen

Bei der Revision der Artikel 51 und 52 sowie 54 bis 59 VbMaVo hat der Personaldienst alle aktuell notwendigen Pikettdienste und besonderen Diensten, die bereits in der VbMaVo geregelt waren sowie solche die aufgrund von Veränderungen geregelt werden sollten, eruiert. Danach wurden die Arten von den Diensten mit den gleichen Arten von umliegenden Städten oder Gemeinden mit ähnlichen Strukturen verglichen und auf Gleichbehandlung für Ansprüche, Fehler, Notwendigkeit, Einfachheit in der Umsetzung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Kosten/Nutzen sowie digitaler Umsetzungsmöglichkeiten für die Vergütungen (Automatisierung) analysiert. Wo möglich sollte für gleiche Dienste innerhalb der Stadt Kloten eine Harmonisierung der Ansprüche erreicht werden. Im Übrigen wurden die Entschädigungen nach 16 Jahren, ohne Anpassungen im Bereich Freizeit + Sport, an die aktuellen Marktbedingungen angeglichen. Eine Verschlechterung der Konditionen war nicht gewünscht, da die Abteilungen bereits heute schon Schwierigkeiten bekunden, genügend Personal zu finden, welches sich bereit erklärt, Pikettdienste zusätzlich zur ordentlichen Arbeitszeit zu leisten. Die Attraktivität des Pikettdienstes wird so beibehalten. Ziel war, für die vorhandenen Leistungen weder weniger noch mehr zu vergüten. Einzig im Bereich Freizeit + Sport konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Die Kostenfolge liegt unter Fr. 10'000.

Im Reglement sind alle aktuellen Dienste und die damit zusammenhängenden Bestimmungen nach Bereichen aufgeführt. Dienste, welche bereits in der VbMaVo vorhanden waren, wurden nach der Analyse entweder 1:1 übernommen, verändert oder weggelassen. Andere Bestimmungen sind neu dazugekommen.

Erklärung Bestimmungen im Reglement

Art. 1 bis 6 (neu)
Allgemeines und Begriffe.

Art. 7 (neu)
Neu wird aufgrund der Marktvergleiche die Wegzeit bei einem Arbeitseinsatz aufgrund von Pikettdienst als Arbeitszeit angerechnet. Benötigte Zeit, max. 30 Min. für Hinweg und 30 Min. für Rückweg.

Art. 8 (neu)
Erklärung Wochenend- und Nachtzulagen, Anwendung bis bisher.

Art. 9 (neu)
Arbeitsrechtliche Grundsätze für Umfang und Einsatzbereitschaft für Pikettdienst.

Art. 10 (bisher VbMaVo Art. 54, veränderte Bestimmung)
Definition von Bereitschaftsgraden für Pikettdienst, Planung und finanzielle Abgeltung mit Stundenansatz, welche Transparenz gewährleistet und dem Grundsatz der Vergütungsgerechtigkeit entspricht. (Für gleiche Leistung gleiche Vergütung).
Das bisherige System im Bereich Lebensraum beruhte auf einem komplizierten Vergütungssystem mit einer gewissen Anzahl Stunden für einen gewissen Zeitraum. Die Vergütung erfolgte jeweils Ende Saison aufgrund des individuellen Stundenlohnes des Mitarbeitenden. Dies stellte einerseits eine Ungleichbehandlung innerhalb des Strassenunterhaltes dar, andererseits auch im Vergleich mit der Vergütung für die Mitarbeitenden im Bereich Freizeit + Sport. Die Abgeltung des Pikettdienstes gilt der Einschränkung der Freizeitgestaltung, welche für jede pikettleistende Person gleich ist. Für den technischen Dienst und Winterdienst im Bereich F+S und den Winterdienst im Bereich LR – Strassenunterhalt wird die Freizeiteinschränkung als gleich hoch eingestuft.

Die Höhe der Ansätze resultieren aus den Berechnungen der durchschnittlichen Vergütungen von 2 Saisons im Bereich Lebensraum und im Vergleich zu anderen Gemeinden oder Städten. Im Gegensatz zum Bereich Lebensraum war der Ansatz im Bereich Freizeit + Sport eher tief (Fr. 2.47). Die Angleichung ist aus Gründen der Gleichbehandlung, Marktvergleich und Harmonisierung deshalb sinnvoll.

Die Bereitschaftsgrade 1a und 1b beinhalten demzufolge dieselben Kriterien. Die Ansätze unterscheiden sich nur, weil im Bereich Freizeit + Sport aufgrund der Dienstplanung von Montag bis Sonntag mit 168 Stunden (7 x 24 Std.) gerechnet wird und im Bereich Lebensraum aufgrund der Dienste von Montag bis Freitag mit 126 Stunden (7 x 24 Std. minus 42 Std. Sollarbeitszeit). Der Bereitschaftsgrad 2 beruht auf der Berechnung des Sommerpikettdienstes im Strassenunterhalt und Winterpikettdienstes im Friedhof im Bereich Lebensraum sowie dem Vergleich mit dem bisherigen Spitex-Pikettdienstansatz und den Einschränkungen an die Freizeitgestaltung der Pikettdienste. Der Spitex-Pikettdienstansatz erhöht sich dadurch geringfügig um Fr. 0.05 pro Stunde. Für den Bereitschhaftsgrad 2 gelten die Einschränkungen für die Freizeitgestaltung als geringer, da die Arbeitseinsätze planbarer oder nur telefonisch erfolgen.

Art. 11 (bisher VbMaVo Art. 59, Abs. 3+4, veränderte Bestimmung)
Im Gegensatz zu früher wohnt nur noch 1 Hauswart auf der Schulanlage. Zusätzlich geleistete Dienste, aufgrund der Nähe des Schulbetriebes, wurden mit einem Geldbetrag entschädigt. Neu werden nur noch Sonderereignisse mit einer Zeitgutschrift entschädigt. Die Schulwäsche wird von den Reinigungsmitarbeitenden im Bereich Liegenschaften erledigt.

Art. 12 (unverändert, bisher VbMaVo 59, Abs. 2)

Art. 13 (neu)

Neu werden den IT-Mitarbeitenden ab Funktionsstufe 40 bei Notfällen und Sonderereignissen mit hohem Schadenpotenzial ausserhalb der Geschäftszeiten Überzeit von 50% am Sonntag, Feiertagen und in der Nacht von 20.00 - 06.00 Uhr gewährt, analog den Hauswarten in den Schulanlagen.

Art. 14 und 15 (unverändert, bisher VbMaVo Art. 52)

Art. 16, 17, 18 und 19 (bisher VbMaVo Art. 54 und 51)

Pikettdienst (VbMaVo Art. 54):

Neuregelung aufgrund Art. 10 des Reglements – Einführung Entschädigung anhand Stundenansatz der Bereitschaftsgrade.

Tatsächlicher Arbeitseinsatz (VbMaVo Art. 51):

Bei effektivem Arbeitseinsatz aufgrund von Pikettdienst erhielten die Mitarbeitenden im Bereich Lebensraum (Strassenunterhalt und Friedhof) bisher 50% Überzeitzuschlag, am Samstag und in der Nacht sowie am Sonntag 100%. Die Mitarbeitenden im Bereich Freizeit + Sport, hingegen "nur" Fr. 5.95 Wochenend- und Nachtzulagen. Die grosszügige Überzeitregelung für Mitarbeitende im Bereich Lebensraum stellte eine Bevorteilung gegenüber den Mitarbeitenden im Bereich Freizeit + Sport dar. Auch der Marktvergleich zeigte, dass die Ansprüche weit über den üblichen Ansprüchen liegen.

Neu werden die Überzeitzuschläge bei Mitarbeitenden, welche gemäss Dienstplan regelmässig von Montag bis Freitag arbeiten, reduziert auf den Sonntag mit 50%. Als Ausgleich und Angleichung an die anderen Mitarbeitenden erhalten sie die Wochenend- und Nachtzulage. Damit die Mitarbeitenden im Bereich Lebensraum aufgrund dieser Änderung keine finanzielle Einbusse in Kauf nehmen müssen, wurde ein durchschnittlicher jährlicher Lohnausgleich für die neue Bestimmung auf der Grundlage von 2 Saisons berechnet. Von einer vollen Harmonisierung wurde abgesehen, da dadurch der Anreiz für Pikettdienst im Bereich Lebensraum gesunken wäre und die Löhne zu stark hätten angehoben werden müssen. Der Lohnausgleich für Mitarbeitende im Strassenunterhalt und Lebensraum ist für die Stadt Kloten kostenneutral, da die Überzeitzuschläge am Samstag und in der Nacht wegfallen.

Tabellarische Darstellung der neuen Ansprüche für Arbeitseinsätze aufgrund von Pikettdienst:

Bereich	Mitarbeitergruppe	Dienst	Überzeit Sonntag 50%	Zulage Fr. 5.95 / Wochenende / Nacht
LR	Strassenunterhalt (Sommer- und Winterpikett)	Mo-Fr	Ja	Ja
LR	Friedhof / Winterpikett	Mo-Fr	Ja	Ja
F+S	Mitarbeitende, die techn. Pikettdienst und Winterpikettdienst leisten	Mo-So	Nein	Ja
G+A	Mitarbeitende die Winterpikettdienst leisten mit Dienstplan von Mo-So	Mo-Fr	Ja	Ja
G+A	Mitarbeitende die Winterpikettdienst leisten mit Dienstplan von Mo-So	Mo-So	Nein	Ja

Art. 20 (neu)
Neuregelung von Sonderereignissen im Bereich Lebensraum.

Art. 21 (bisher VbMaVo Art. 57, Abs. 1, veränderte Bestimmung)
Neuregelung aufgrund Art. 10 des Reglements – Einführung Entschädigung anhand Stundenansatz der Bereitschaftsgrade.

Art. 22 (bisher VbMaVo Art. 57, Abs. 2, veränderte Bestimmung)
Neu sind Mitarbeitende im Bereich Freizeit + Sport mit Dienst nach Einsatzplan, mit Tätigkeiten in den Funktionsstufen 40 – 80, anstatt 50 – 80, aufgrund von Einsätzen gemäss Pikettdienst zulagenberechtigt. Die Zulagen werden nicht aufgrund der Funktionsausübung, sondern aufgrund der Arbeitstätigkeit in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen vergütet. Gleichzeitig bedeutet die Angleichung eine Gleichstellung der Mitarbeitenden mit Dienstplänen im Schluefweg an die Mitarbeitenden mit Dienstplänen im PZ Spitz und der Spitex.

Art. 23 (bisher VbMaVo Art. 55, Abs. 3, veränderte Bestimmung)
Konkretisierung des Pikettdienstes in der Spitex und Anpassung des Stundenansatzes von Fr. 1.80 auf Fr. 1.85 aufgrund der Harmonisierung, siehe Bereitschaftsgrade Art. 10.

Art. 24 (neu)
Neuregelung für Winterpikettdienst im Pflegezentrum im Spitz. Bisher keine Bestimmung vorhanden. Harmonisierung mit den anderen Bereichen, siehe Bereitschaftsgrade Art. 10.

Art. 25 (neu)
Neuregelung Sonderereignisse im Pflegezentrum im Spitz.

Art. 26 (unverändert, bisher VbMaVo Art. 55, Abs. 2)

Art. 27 (unverändert, bisher VbMaVo Art. Art. 55, Abs. 1)

Art. 28 (bisher VbMaVo Art. 56, veränderte Bestimmung)
Diese Bestimmung wurde bereits mit Stadtratsbeschluss 273-2024 vom 3. Oktober 2024 bewilligt und aufgrund der Einführung des bevorstehenden Reglements noch nicht in die VbMaVo aufgenommen. Änderung: die Ferien- und Feiertagszulagen werden separat ausgewiesen und die Ansätze sind jährlich teuerungsberechtigt. Dies aus dem Grund, da die Entschädigungsart nicht nur ein Lohnbestandteil, sondern Gesamtlohn der Mitarbeitenden darstellt.

Art. 29 (unverändert, bisher VbMaVo Art. 58, Abs. 1)

Art. 30 (unverändert, bisher VbMaVo Art. 59, Abs. 5)

Art. 31 (neu)
Diese Bestimmung wurde bereits mit Stadtratsbeschluss 273-2024 vom 3. Oktober 2024 bewilligt und aufgrund der Einführung des bevorstehenden Reglements noch nicht in die VbMaVo aufgenommen. Es handelt dabei um die gesetzliche Pflicht, Zulagen und Pikettdienstentschädigungen bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit weiter zu vergüten.

Art. 32 (neu)
Zur Klarheit werden die erlaubten oder nicht erlaubten Kumulationen der Ansprüche beschrieben.

Art. 33 (bisher VbMaVo Art. 107, teilweise übernommen und verändert)
Die Teuerungsbestimmungen für alle Entschädigungen wurden grundsätzlich übernommen, mit Ausnahme der Entschädigungen in der Pflegewohnung, siehe Art. 28.

Neuerlass

Reglement über Pikettdienst, besondere Dienste und Zulagen (Pikettreglement)

Vom 17. Juni 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:	**1.7-3**
Geändert:	–
Aufgehoben:	–

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 28 lit. e der Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 1. Oktober 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.7-3 (Reglement über Pikettdienst, besondere Dienste und Zulagen (Pikettreglement)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeines

Art. 1 Präambel

[1] Dieses Reglement stützt sich auf die Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MaVo) der Stadt Kloten und gilt als integraler Bestandteil der Vollzugsbestimmungen (VbMaVo) vom 5. September 2023.

Art. 2 Geltungsbereich

[1] Die Bestimmungen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kloten in den aufgeführten Bereichen und Abteilungen. Die Geschäftsleitung kann weitere Anspruchsberechtigte bestimmen, sofern dies betrieblich notwendig ist.
[2] Von diesem Reglement ausgenommen sind das kantonale und kommunale Personal der Schule Kloten und das Musikschulpersonal

Art. 3 Zweck

[1] Das Reglement regelt die Grundsätze und Anspruchsberechtigungen:

a. für Pikettdienst, Zeilgutschriften und finanzielle Zulagen für Arbeitseinsätze aufgrund von Pikettdienst sowie bei Sondereinsätzen;
b. für Wochenend- und Nachtzulagen sowie für Zulagen von Berufs- und Praxisbildnerinnen und -bildnern;
c. für besondere Dienste der Stadtpolizei und Nachtbereitschaftsdienst in der Pflegewohnung.

2 Begriffe

Art. 4 Pikettdienst

[1] Beim Pikettdienst halten sich die Mitarbeitenden ausserhalb des Arbeitsortes zur Verfügung, um Störungen zu beheben, in Notsituationen Hilfe zu leisten, Kontrollgänge durchzuführen, Schnee und Eis zu räumen oder bei ähnlichen Sonderereignissen innerhalb einer gewissen Zeit die Arbeit am Arbeitsort aufzunehmen.

Art. 5 Präsenzzeit

1 Während der Präsenzzeit befinden sich die Mitarbeitenden einsatzbereit am Arbeitsort, erbringen aber keine Arbeitsleistung. Präsenzzeit gilt als Arbeitszeit, die zu einem verminderten Stundenansatz oder zu einer verminderten Zeitvergütung abgegolten werden kann.

Art. 6 Arbeitszeit

1 Die am Arbeitsort aufgrund von Pikettdienst effektiv geleistete Arbeit gilt als Arbeitszeit.
2 Die Begriffe ordentliche Arbeitszeit, Jahresarbeitszeit, Mehrzeit und Überzeit sind in den Vollzugsbestimmungen zur Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VbMaVo) geregelt. Sofern betreffend Überzeit in diesem Reglement nichts anderes geregelt ist, gilt die Bestimmung gemäss VbMaVo.

Art. 7 Wegzeit

1 Die benötigte Zeit für den Arbeitsweg (Hin- und Rückweg) gilt bei Arbeitseinsätzen aufgrund von Pikettdienst als Arbeitszeit.
2 Pro Wegstrecke werden max. 30 Minuten Wegzeit gewährt.
3 Falls sich direkt nach dem Arbeitseinsatz infolge Pikettdienst ein geplanter Einsatz ergibt, wird nur die Wegzeit zum Arbeitsort gewährt.

Art. 8 Wochenend- und Nachtzulagen

1 Wochenendzulagen gelten am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen jeweils von 06.00 bis 20.00 Uhr.
2 Nachtzulagen gelten für die Zeit von Montag bis Sonntag oder Feiertagen von 20.00 bis 06.00 Uhr.
3 Die Feiertage richten sich nach den Bestimmungen der VbMaVo.

3 Pikettdienst

Art. 9 Umfang und Einsatzbereitschaft

1 Mitarbeitende dürfen in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen an höchstens sieben Tagen Pikettdienst leisten.
2 Nach Beendigung eines Pikettdienstes dürfen Mitarbeitende in der Regel während zweier Wochen nicht mehr zum Pikettdienst aufgeboten werden.
3 Mitarbeitende können ausnahmsweise oder wegen saisonaler Ereignisse in einem Zeitraum von vier Wochen an höchstens 14 Tagen Pikettdienst leisten, sofern:

a. aufgrund der Grösse oder Organisation des Betriebs keine genügenden Personalressourcen zur Verfügung stehen; und
b. die Anzahl tatsächlich zu leistender Piketteinsätze im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht mehr als sieben Tage pro Monat beträgt.

Art. 10 Bereitschaftsgrade für Pikettdienst und Stundenansätze

1 Der Stundenansatz wird ausgehend von der Dringlichkeit der Reaktionszeit für den Einsatz, der Notwendigkeit zur Anwesenheit vor Ort und dem damit verbundenen Grad der Einschränkung in der Freizeitgestaltung der pikettdienstleistenden Person festgelegt.
2 Es werden 2 Bereitschaftsgrade unterschieden:

a. Bereitschaftsgrad 1a: rasche Reaktionszeit (ca. 30 min) für Einsatz am Einsatzort notwendig. Planung: Montag bis Sonntag / 126 Stunden; Fr. 3.60/h
b. Bereitschaftsgrad 1b: rasche Reaktionszeit (ca. 30 min) für Einsatz am Einsatzort notwendig. Planung: Montag bis Sonntag / 168 Stunden; Fr. 2.70/h
c. Bereitschaftsgrad 2: Reaktionszeit für Einsatz am Einsatzort in der Regel planbar oder nur telefonischer Einsatz. Planung: bei Bedarf. Fr. 1.85/h

3 Die Geschäftsleitung entscheidet im Zweifelsfall über den Bereitschaftsgrad.

4 Bereichsspezifische Bestimmungen

4.1 Finanzen + Logistik

Art. 11 Hauswartung Schulanlagen / Sonderereignisse ausserhalb Schulbetrieb und Geschäftszeiten

1 Bei Sonderereignissen wie technischen Störungen und Elementarschäden oder sonstigen Ereignissen mit hohem Schadenpotenzial ausserhalb des Schulbetriebes und der Geschäftszeiten sind die Hauswarte oder die Teamleitung Hauswarte zum Arbeitseinsatz verpflichtet. Die Arbeitszeit inklusive Wegzeit gilt an Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr und in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr als Überzeit. Es wird eine Zeitgutschrift von 50 % gewährt. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen.

2 Notwendige Anwesenheit bei besonderen Anlässen ausserhalb des Schulbetriebs und der Geschäftsöffnungszeiten gelten an Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr und in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr inkl. Wegzeit als Überzeit. Beispiele für eine solche notwendige Anwesenheit sind zusätzliche Belegungen der Schulanlagen an Sonntagen und Feiertagen oder dringend notwendige Arbeiten, die nicht bis zum nächsten Regelarbeitstag aufgeschoben werden können. Es wird eine Zeitgutschrift von 50 % gewährt. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen.
Im Zweifelsfall entscheidet die vorgesetzte Person über die dringende Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes. Sofern sich bereits Reinigungspersonal auf der Schulanlage befindet, sollen die Aufgaben, wenn möglich an dieses delegiert werden.

Art. 12 Reinigungsmitarbeitende Schulanlagen

1 An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr sowie in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr wird eine Zulage von Fr. 5.95 pro Stunde vergütet.

Art. 13 Informatik / Sonderereignisse ausserhalb Geschäftszeiten

1 Sonderereignisse mit hohem Schadenpotenzial, die einen Arbeitseinsatz ausserhalb der Geschäftszeiten erfordern, gelten für Mitarbeitende der Funktionsstufen 40-80 als Überzeit. An Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr und in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr wird eine Zeitgutschrift von 50 % gewährt. Im Zweifelsfall entscheidet die vorgesetzte Person über die dringende Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen.

4.2 Einwohner, Soziales und Sicherheit

Art. 14 Stadtpolizei / Zulagen für besondere Dienste

1 Für Stadtpolizistinnen und Stadtpolizisten kommen folgende Zulagen zur Anwendung:

a. Pauschalzulage pro Monat für unregelmässige Einsätze bei einem Vollzeitpensum (bei Teilzeit wird der Ansatz dem Beschäftigungsgrad angepasst): Fr. 103.20
b. Spätdienst: Montag–Sonntag: 13.30–22.00 Uhr: Fr. 82.55
c. Regionaler Dienst: Montag–Donnerstag: 16.15–00.45 Uhr; Freitag und Samstag: 16.15–01.30 Uhr; Sonntag: 14.00–23.00 Uhr: Fr. 120.00
d. Eishockey: Fr. 103.20

Art. 15 Stadtpolizei / Zeitzuschlag für kommandierte Einsätze dienstfreie Korpsangehörige

1 Bei kommandierten Einsätzen von dienstfreien Korpsangehörigen innerhalb von 24 Stunden wird ein Zeitzuschlag von 25 % zur Arbeitszeit gewährt.
2 Der Einsatz wird durch die vorgesetzte Person geplant.

4.3 Lebensraum

Art. 16 Strassenunterhalt / Winterpikettdienst

1 Der Winterpikettdienst dauert in der Regel vom 1. November bis 31. März. Während neun Wochen sind alle Mitarbeitenden bei Bedarf verpflichtet, Pikettdienst zu leisten. Während der restlichen Wochen leistet jeweils ein Pikettchef im Turnus Pikettdienst.
2 Für die Einsatzplanung ist die vorgesetzte Person zuständig. Sie kann die Planung an geeignete Mitarbeitende delegieren.
3 Die pikettdienstleistenden Mitarbeitenden halten sich für Einsätze zur Schnee- oder Eisbekämpfung per Piketttelefon ausserhalb des Arbeitsplatzes zur Verfügung. Einsatzleitende Mitarbeitende des Strassenunterhaltes (Pikettchefs) überprüfen bei kalten Temperaturen und/oder Niederschlag in der Nacht die Strassenverhältnisse und entscheiden, ob es notwendig ist, den Dienst zur Schnee-/Eisbekämpfung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit aufzunehmen und weitere Mitarbeitende aufzubieten.
4 Von Montag bis Sonntag sind max. 126 Pikettdienststunden abzudecken (168 Stunden abzüglich 42 Stunden Sollarbeitszeit). Besteht aufgrund der Wetterlage kein Bedarf, soll der Pikettdienst von der vorgesetzten Person verkürzt werden.
5 Zum Wochenende zählt die Zeit von Samstag, 06.00 Uhr, bis Montag, 06.00 Uhr. Dies entspricht 48 Pikettdienststunden.
6 Von Montag bis Freitag werden die Pikettdienststunden vom Arbeitsschluss am Abend bis zum Arbeitsbeginn am folgenden Morgen pro Tag mit 15.36 Pikettdienststunden, pro Woche mit 78 Pikettdienststunden berechnet.
7 Es gelten folgende Ansprüche:

a. Pikettdienstentschädigung: Fr. 3.60/h
b. Arbeitseinsätze inkl. Wegzeit gelten für Mitarbeitende der Funktionsstufen 40–80 als Überzeit. An Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr wird eine Zeitgutschrift gewährt. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen. 50 %/h

c. Die effektive Arbeitszeit inkl. Wegzeit ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr für die Funktionsstufen 40–80 zulagenberechtigt. Fr. 5,95/h

Art. 17 Strassenunterhalt / Sommerpikettdienst

[1] Der Sommerpikettdienst dauert in der Regel vom 1. April (Ende Winterdienst) bis 31.Oktober (Beginn Winterdienst).
[2] Für die Einsatzplanung ist die vorgesetzte Person zuständig. Sie kann die Planung an geeignete Mitarbeitende delegieren.
[3] Sommerpikettdienst leisten Mitarbeitende des Strassenunterhaltes im Turnus. Sie halten sich für Notfälle, Störungen oder unaufschiebbare Betriebsarbeiten per Piketttelefon ausserhalb des Arbeitsplatzes zur Verfügung.
[4] Von Montag bis Sonntag sind max. 126 Pikettdienststunden abzudecken (168 Stunden abzüglich 42 Stunden Sollarbeitszeit).
[5] Zum Wochenende zählt die Zeit von Samstag, 06.00 Uhr, bis Montag, 06.00 Uhr. Dies entspricht 48 Pikettdienststunden.
[6] Von Montag bis Freitag werden die Pikettdienststunden vom Arbeitsschluss am Abend bis zum Arbeitsbeginn am folgenden Morgen pro Tag mit 15.36 Pikettdienststunden, pro Woche mit 78 Pikettdienststunden berechnet.
[7] Es gelten folgende Ansprüche:

a. Pikettdienstentschädigung: Fr. 1.85/h
b. Arbeitseinsätze inkl. Wegzeit gelten für Mitarbeitende der Funktionsstufen 40–80 als Überzeit. An Sonntagen und Feiertagen wird von 06.00 bis 20.00 Uhr eine Zeitgutschrift gewährt. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen. 50 %/h
c. Die effektive Arbeitszeit inkl. Wegzeit ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr für die Funktionsstufen 40–80 zulagenberechtigt. Fr. 5.95/h

Art. 18 Strassenunterhalt / Sonntagsabfalltour im Sommer

[1] Für die Einsatzplanung ist die vorgesetzte Person zuständig.
[2] Für die Sonntagsabfalltour während der Sommermonate werden alle Mitarbeitenden des Strassenunterhaltes im Turnus eingeplant.
[3] Es gelten folgende Ansprüche:

a. Die Arbeitseinsätze gelten als angeordnete Arbeitszeit und somit als Überzeit, die für die Funktionsstufen 40–80 mit der effektiven Arbeitszeit inkl. Wegzeit sowie einer Zeitgutschrift abgegolten werden. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen. 50 %/h
b. Die effektive Arbeitszeit wird für die Funktionsstufen 40–80 mit der Sonntagszulage pro Stunde vergütet. Fr. 5.95/h

Art. 19 Friedhof / Winterpikettdienst

[1] Der Winterpikettdienst dauert in der Regel vom 1. November bis 31. März, jeweils an den Wochenenden.
[2] Für die Einsatzplanung ist die vorgesetzte Person zuständig. Sie kann die Planung an geeignete Mitarbeitende delegieren.
[3] Es sind alle Mitarbeitenden des Friedhofs bei Bedarf verpflichtet, Pikettdienst zu leisten. Besteht aufgrund der Wetterlage kein Bedarf, soll der Pikettdienst von der vorgesetzten Person verkürzt werden.
[4] Zum Wochenende zählt die Zeit von Samstag, 06.00 Uhr, bis Montag, 06.00 Uhr. Dies entspricht 48 Pikettdienststunden.
[5] Es gelten folgende Ansprüche:

a. Pikettdienstentschädigung: Fr. 1.85/h
b. Arbeitseinsätze inkl. Wegzeit gelten für Mitarbeitende der Funktionsstufen 40–80 als Überzeit. An Sonntagen und Feiertagen wird von 06.00 bis 20.00 Uhr eine Zeitgutschrift gewährt. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen. 50 %/h
c. Die effektive Arbeitszeit inkl. Wegzeit ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr für die Funktionsstufen 40–80 zulagenberechtigt. Fr. 5.95/h

Art. 20 Planung, Infrastruktur + Forst / Sonderereignisse

[1] Bei Sonderereignissen ausserhalb der Geschäftszeiten, nämlich bei technischen Störungen und Elementarschäden oder bei sonstigen Ereignissen mit hohem Schadenpotenzial, sind die Mitarbeitenden zum Arbeitseinsatz verpflichtet. Die effektive Arbeitszeit inkl. Wegzeit gilt für Mitarbeitende der Funktionsstufen 40–80 an Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr und in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr als Überzeit. Es wird eine Zeitgutschrift von 50 % gewährt. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen.

4.4 Freizeit + Sport

Art. 21 Technischer Pikettdienst und Winterpikettdienst

[1] Für die Einsatzplanung ist die vorgesetzte Person zuständig. Sie kann die Planung an geeignete Mitarbeitende delegieren.
[2] Der technische Pikettdienst dauert ganzjährig von Montag bis Sonntag 168 Stunden (7 mal 24 Stunden). Im Winter beinhaltet der Pikettdienst auch den Winterdienst.
[3] Es gelten folgende Ansprüche:

a. Pikettdienstentschädigung: Fr. 2.70/h
b. Die effektive Arbeitszeit inkl. Wegzeit ist an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr für die Funktionsstufen 40–80 zulagenberechtigt. Fr. 5.95/h

Art. 22 Wochenend-/Feiertags- und Nachtzulagen

[1] Mitarbeitende mit Dienstplänen von sieben aufeinanderfolgenden Tagen (Montag bis Sonntag), wie Bad-, Eismeister/in, Hauswart/in, technische Mitarbeitende, Kassenpersonal sowie Reinigungspersonal der Funktionsstufen 40-80 sind an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr sowie in der Nacht zwischen 20.00 und 06.00 Uhr zulagenberechtigt. Der Anspruch beträgt Fr. 5.95 pro Stunde.

4.5 Gesundheit + Alter

Art. 23 Spitex / Pikettdienst

[1] Es gelten folgende Ansprüche:

a. Der bedarfsgerechte telefonische Pikettdienst für die ambulanten Pflegedienste von Montag bis Sonntag von 07.00 bis 22.00 Uhr wird entschädigt: Fr. 1.85/h
b. Effektive telefonische Unterstützungen aufgrund von Pikettdienst gelten als Arbeitszeit und werden auf die nächsten 15 Minuten aufgerundet. Sie sind an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr zulagenberechtigt. Fr. 5.95/h
c. Effektive Arbeitseinsätze bei Klientinnen und Klienten gelten inkl. Wegzeit als Arbeitszeit und sind an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr zulagenberechtigt. Fr. 5.95/h

Art. 24 Pflegezentrum im Spitz / Technischer Dienst / Winterpikettdienst

[1] Für die Einsatzplanung ist die vorgesetzte Person zuständig. Sie kann die Planung an geeignete Mitarbeitende delegieren.
[2] Es gelten folgende Ansprüche:

a. Der bedarfsgerechte Pikettdienst für Schneeräumungen oder bei Eisglätte wird an Winterwochenenden oder Feiertagen wie folgt entschädigt: Fr. 1.85/h
b. Werden die Arbeitseinsätze infolge Winterpikettdienst von Mitarbeitenden geleistet, die üblicherweise nicht nach Dienstplanung von Montag bis Sonntag arbeiten, gilt die Arbeitszeit an Sonntagen und Feiertagen inkl. Wegzeit für die Funktionsstufen 40–80 als angeordnete Überzeit. Es wird von 06.00 bis 20.00 Uhr zusätzlich ein Zeitzuschlag gewährt. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen. 50 %/h
c. Arbeitseinsätze infolge Winterpikettdienst gelten für Mitarbeitende der Funktionsstufen 40–80 als Arbeitszeit und sind an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr sowie in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr zulagenberechtigt. Fr. 5.95/h

Art. 25 Pflegezentrum im Spitz / Technische Sonderereignisse

[1] Bei Sonderereignissen ausserhalb der Geschäftszeiten, nämlich bei technischen Störungen und Elementarschäden oder bei sonstigen Ereignissen mit hohem Schadenpotenzial, sind die Mitarbeitenden zum Arbeitseinsatz verpflichtet. Die effektive Arbeitszeit inkl. Wegzeit gilt für Mitarbeitende der Funktionsstufen 40–80 an Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr als Überzeit. Es wird eine Zeitgutschrift von 50 % gewährt. Die Überzeit ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zu beziehen.

Art. 26 Pflegezentrum im Spitz / Nachtdienst

[1] Pflegemitarbeitende erhalten für einen Nachtdienst von mindestens acht Stunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr pro geleistete Arbeitsstunde eine Zeitkompensation von 20 %.
[2] Für Pflegemitarbeitende im Stundenlohn wird der Zeitzuschlag mit der Lohnzahlung vergütet.

Art. 27 Pflegezentrum im Spitz und Spitex / Zulagen

[1] Mitarbeitenden des Pflegezentrums im Spitz und der Spitex, die nach Dienstplan arbeiten, wird an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr und in der Nacht von 20.00 bis 06.00 Uhr eine Zulage von Fr. 5.95/h gewährt.

Art. 28 Pflegewohnung / Nachtbereitschaftsdienst

[1] Der Nachtbereitschaftsdienst in der Pflegewohnung dauert 11 Stunden und setzt sich aus Arbeitszeit und Präsenzzeit zusammen:

a. 20.00–24.00 Uhr und 06.00–07.00 Uhr: Arbeitszeit von 5 Stunden
b. 00.00–06.00 Uhr: Präsenzzeit von 6 Stunden

[2] Für Nachtbereitschaftsdienst am Arbeitsort in der Pflegewohngruppe werden pro Nacht Pauschalentschädigungen inkl. 13. Monatslohn und Wochenend-/Nachtzulagen vergütet. Die Ferien-/Feiertagsentschädigungen sind in der Pauschalentschädigung nicht enthalten und werden bei der Vergütung separat ausgewiesen.
[3] Die Pauschalentschädigungen werden gemäss den jährlichen Bestimmungen des Stadtrates über die Gewährung des Teuerungsausgleichs per 1.1. angepasst.
[4] Für Fachmitarbeitende (Tertiärstufe und Sekundarstufe II ab Stufe EFZ) gelten folgende Ansprüche (inkl. 13. Monatslohn und Wochenend-/Nachtzulagen):

Berechnungsgrundlage	Total
5 Stunden à Fr. 41.79	Fr. 208.98
6 Stunden à Fr. 20.89	Fr. 125.38
TOTAL	Fr. 334.36

[5] Für Assistenzmitarbeitende (Stufe EBA oder Pflegehilfen) gelten folgende Ansprüche (inkl. 13. Monatslohn und Wochenend-/Nachtzulagen):

Berechnungsgrundlage	Total
5 Stunden à Fr. 31.32	Fr. 156.60
6 Stunden à Fr. 15.68	Fr. 94.12
TOTAL	Fr. 250.72

[6] Für die Administration (Einsatzplanung/Personalinformation) werden ausgerichtet (inkl. 13. Monatslohn):

a. für Fachmitarbeitende Fr. 41.79/h
b. für Assistenzmitarbeitende Fr. 31.32/h

5 Übrige Bestimmungen

Art. 29 Weitere Pikettdienste

[1] Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen weitere Pikettdienste anordnen.

Art. 30 Funktionszulage für Berufs- und Praxisausbildung

[1] Die Geschäftsleitung erlässt separate Richtlinien für die Gewährung von Funktionszulagen für die Berufs- und Praxisbildung von Auszubildenden.

Art. 31 Anspruch auf regelmässige Zulagen- und Pikettvergütung bei unverschuldeten und unfreiwilligen Arbeitsverhinderungen

[1] Bei geplanten Absenzen, die länger als zwei Wochen dauern, wie Mutterschaftsurlaube, Militär, Zivildienst und andere bezahlte Urlaube, werden die finanziellen Zulagen und Entschädigungen dieses Reglements während der Absenzen weiter ausgerichtet. Dabei wird die Vergütung aufgrund der durchschnittlich ausgerichteten Beträge der – soweit vorhanden – letzten zwölf Monate berechnet.
[2] Bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall von einem Tag bis zu zwei Monaten werden die finanziellen Zulagen und Entschädigungen dieses Reglements entsprechend den gültigen Dienstplänen ausgerichtet, die in der Regel für den laufenden und den folgenden Monat bekannt sind. Dabei sind die betrieblichen Besonderheiten zu beachten.
[3] Dauert die Absenz länger als zwei Monate, werden die finanziellen Zulagen oder Entschädigungen aufgrund der durchschnittlich ausgerichteten Beträge der Vormonate ausgerichtet. Dabei werden – soweit vorhanden – die letzten zwölf Monate berücksichtigt.
[4] Um regelmässig ausgerichtete finanzielle Zulagen und Entschädigungen handelt es sich, wenn die Dienste gemäss Stellenbeschreibung zum Pflichtenheft gehören und nicht nur vorübergehend im Sinne einer Vertretung ausgeübt werden.

Art. 32 Kumulation

[1] Muss aufgrund von Pikettdienst ein Arbeitseinsatz am Sonntag oder an einem Feiertag geleistet werden, so kann sich daraus eine Kumulation von Wochenendzulagen und dem Zeitzuschlag für Überzeit ergeben, wenn dies so geregelt ist.
[2] Wochenend- oder Nachtzulagen werden bei Überzeitanspruch nur für die tatsächliche Arbeitszeit ohne Überzeit vergütet.

[3] Die Vergütung der Pikettdienstentschädigung während eines geplanten Arbeitseinsatzes ist in der Regel nicht möglich. Eine Ausnahme bilden der technische Pikettdienst und der Winterpikettdienst im Bereich Freizeit + Sport, da sich die Pikettdienstentschädigung pro Stunde durch die Planung mit 168 anstatt 126 Stunden von Fr. 3.60 auf Fr. 2.70 verringert.
[4] Die Kumulation von Wochenend- und Feiertagszulagen mit Nachtzulagen ist nicht möglich.
[5] Die Zeitgutschrift für Nachtdienst bei über acht Stunden von 20 % im Pflegezentrum im Spitz wird zusätzlich zur Nachtzulage gewährt.

Art. 33 Teuerung

[1] Die Ansätze sind indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 2005: 100 %), Stand per 1.1.2023 106.8 %.
[2] Die Ansätze werden jeweils per 1. Januar angepasst, sofern seit der letzten Anpassung mindestens eine Erhöhung von 2 % ausgewiesen wird.
[3] Ausnahmen bilden die Nachtpikettdienstentschädigungen in der Pflegewohnung, die gemäss den jährlichen Bestimmungen des Stadtrats über die Gewährung des Teuerungsausgleichs per 1.1. angepasst werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement tritt per 1. Oktober 2025 in Kraft.

Kloten, 17. Juni 2025

Präsident: René Huber
Verwaltungsdirektor: Thomas Peter

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt das Reglement über Pikettdienst, besondere Dienste und Zulagen (Pikettreglement) (SRS 1.7-3)
2. Dieses Reglement tritt gemeinsam mit der Teilrevision der VbMaVo per 1.10.2025 in Kraft, vorbehaltlich allfälliger Einsprachen.
3. Der Personaldienst wird zusammen mit der Abteilung Marketing + Kommunikation mit der Kommunikation innerhalb der Stadtverwaltung beauftragt.
4. Der Personaldienst wird mit der Information an die betroffenen Mitarbeitenden, der Ausstellung von allfällig neuen Verfügungen sowie Unterstützung der vorgesetzten Personen für die Changemassnahmen beauftragt. (Mobile Zeiterfassung, Einführung Dispo.pro, Änderungen Zeiterfassung, etc.).
5. Der Personaldienst wird mit der Koordination der Umsetzung in den unterschiedlichen Zeiterfassungssystemen sowie der Lohnbuchhaltung für die Schnittstellenanpassung beauftragt.

Mitteilung an:

- Geschäftsleitung
- Leiter Planung Infrastruktur + Forst (LR)
- Alle Personaldienst (zur Verteilung an Verantwortliche Zeiterfassungen)
- Lohnbuchhaltung
- Leiter Informatik
- Leiter Liegenschaften
- Leiter Kommunikation (zur amtl. Publikation)

Für Rückfragen ist zuständig: Susanne Hirzel, Leiterin Personaldienst, Tel. 044 815 13 17.

STADTRAT KLOTEN

i.V. R. Fraser-Stoll

René Huber
Präsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 18. Juni 2025